



Gegenstand: Flächenwidmungsplan Nr. 2 – Änderung Nr. 49
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 13

**Umwidmung von Grünland in Bauland „Dorfgebiet mit überlagerter Schutz-
oder Pufferzone im Bauland“ und
Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 13. September 2024 beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.49 und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.13 sowie der mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. Februar 2025, Zl.: RO-2023-366675/10-Ja, gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigten Änderungspläne Nr. 49 zum Flächenwidmungsplan Nr. 2 und Nr. 13 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 werden hiermit gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. als Verordnung kundgemacht.

Die Pläne liegen zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden am Marktgemeindeamt Kollerschlag auf.

Die Pläne werden mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Pläne liegen auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden am Marktgemeindeamt zur Einsicht für jedermann auf.

Der Bürgermeister:



Bgm. Johannes Resch

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____